

Woldegker

Jahrgang 34
Freitag, den 13. Dezember 2024
Nr. 12/24



Heimatzeitung mit Bekanntmachungen
des Amtes Woldegk und
der Gemeinden des Amtsbereiches
und amtlichen Bekanntmachungen
des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Landbote



Foto: stock.adobe.com / ArtBackground

Frohe Weihnachten

*Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen
gesunde und friedvolle Feiertage
sowie einen guten Start ins Jahr 2025.*

Ihr Dr. Ernst-Jürgen Lode
Amtsvorsteher des Amtes Woldegk

- Anzeige -



Ein gesegnetes Weihnachtsfest

wünscht Ihr
ESSO Team



Telefonverzeichnis Ortsvorsteher der Stadt Woldegk

OT Bredenfelde	Herr Sündram	Tel.: 0172 3041335
OT Göhren/ Georginenau/ Grauenhagen	Herr Karberg	Tel.: 0173 8123425
OT Helpt/ Oertzenhof/ Pasenow	Herr Klein	Tel.: 0173 9942311
OT Hinrichshagen/ Oltschlott	Herr Retschlag	Tel.: 0179 1023614
OT Rehberg/ Vorheide	Herr Kieckbusch	Tel.: 03964 210039 Tel.: 0173 9212855
OT Mildnitz/Carlslust/ Groß Daberkow/ Hornshagen	Herr Blödorn	Tel. 03963 210250
OT Petersdorf	Herr Balzer	Tel. 0152 06345923

⇒ Amtliche Bekanntmachungen

Ausschreibung nach der Wahlordnung für Amtswehrführer und deren Stellvertreter

Das Amt Woldegk sucht Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl
zum/zur **Amtswehrführer/in im Ehrenamt**

**Die Wahl findet am 18.02.2025 um 19:00 Uhr im Gerätehaus in
Woldegk (Am Wendeplatz 1, 17348 Woldegk) statt.**

Im Amtsbereich des Amtes Woldegk werden 11 Freiwillige Feuerwehren mit ca. 244 aktiven Mitgliedern, 67 Mitgliedern in den Ehrenabteilungen und ca. 108 Kinder und Jugendlichen in den 6 Kinder- und Jugendwehren vorgehalten.

Die Aufgaben umfassen:

- Beratung der amtsangehörigen Feuerwehren in fachlichen und organisatorischen Fragen und der Gemeinden bei der Finanzausstattung
- Organisation und Durchführung regelmäßiger Wehrleiterberatungen in Zusammenarbeit mit dem Amt Woldegk
- Koordinierung der Aus- und Fortbildungen
- Mitwirken bei der Berücksichtigung besonderer Gefahren und Risiken im Amtsbereich bei der gemeindeübergreifenden Brandschutzbedarfsplanung
- Einwirkung auf die Bestimmung von Feuerwehren mit besonderen Aufgaben entsprechend der Brandschutzbedarfsplanung
- Mitwirkung bei der Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen
- Unterstützung der Gemeinden bei der Bildung von gemeindeübergreifenden Führungsgruppen
- Absicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Amtsbereich
- Organisation und Durchführung von Projekten/Aktivitäten (u.a. Amtsausscheid) in Zusammenarbeit mit den Freiwilligen Feuerwehren und des Amtes Woldegk

Die Wahlperiode beträgt 6 Jahre.

Voraussetzungen für die Bekleidung des Ehrenamtes sind neben viel Eigeninitiative und Engagement nach Nr. 2 der Wahlordnung für Amtswehrführer und deren Stellvertreter vom 9. Dezember 2010 sowie Anlage 2 zu § 3 Absatz 2 FwLDAVO M-V:

1. mindestens seit vier Jahren einer freiwilligen Feuerwehr angehören
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzen
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht haben oder sich bei der Annahme der Wahl zur Teilnahme innerhalb von 2 Jahren verpflichtet haben
Die erforderlichen Lehrgänge sind:
 - a. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Pflicht- und Werkfeuerwehren müssen vor einer Wahl oder Bestellung in die Funktion der Amtswehrführung die Ausbildung **Zugführer** erfolgreich abgeschlossen haben (Gleiches gilt für die Stellvertretung)

- b. Für die Funktion der Amtswehrführung muss die vorgeschriebene Mindestausbildung: **Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr** erfolgreich abgeschlossen sein. Ist die Ausbildung noch nicht vollständig erbracht worden, sind die fehlenden Ausbildungsgänge innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Gewählte oder bestellte Funktionstragende haben sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge zu verpflichten.

4. die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten,
5. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
6. über einen PKW-Führerschein verfügen

Der/die Amtswehrführer/in und sein/e Stellvertreter/in erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung für seine/ihre ehrenamtliche Tätigkeit (Amtswehrführer/in ab 01.01.2025 in Höhe von 400 Euro monatlich, stellvertretende/r Amtswehrführer/in ab 01.01.2025 in Höhe von 200 Euro monatlich), gemäß der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) vom 11. Dezember 2023.

**Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Dienstag, den
04.02.2025 um 12:00 Uhr beim**

**Amtsvorsteher des Amtes Woldegk
Fachbereich Bau-/Ordnung
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk**

einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Gemeindeführungen oder Ortswehrführern der amtsangehörigen Feuerwehren unterzeichnet sein.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Lode
Amtsvorsteher**

**Gemeinde Groß Miltzow
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow

Hier: Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow hat am 04.04.2024 auf Antrag des Vorhabenträgers den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Bei der Flächenausweisung für die Windenergie an Land gibt es in der Praxis unterschiedliche Regelungen für die Platzierung von Windenergieanlagen (WEA) an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen. Es werden zwei Varianten unterschieden:

1. „Rotor-in“: Hierbei muss die WEA inklusive ihres Rotors vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen.
2. „Rotor-out“: Bei dieser Regelung darf der Rotor der WEA über die ausgewiesene Fläche hinausragen. Lediglich der Turmfuß muss innerhalb der Windfläche platziert werden.

Der Vorhabenträger entscheidet sich für die 1. Variante „Rotor-in“. Somit muss die überstellte Rotorfläche in die Flächenkulisse des Bebauungsplanes und somit in seinen Geltungsbereich einbezogen werden.



Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Darstellung der 1. Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“, Quelle: QGIS, OpenStreetMap 2024, unmaßstäblich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grob Miltzow hat aufgrund der beabsichtigten Rotor-in-Planung am 30.05.2024 die 1. Änderung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Grob Miltzow“ beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Vorhabenfläche befindet sich in den Gemarkungen

- Badresch, Flur 3, Flurstücke 53-55, 56/1 und 56/2; 57 bis 61, 69 bis 75, 76/1 und 76/2, 77, 78
- Kreckow, Flur 4, Flurstücke 1, 8 bis 13
- Klein Daberkow, Flur 3 Flurstücke 104 und 105, 106/1 und 106/2

Es werden jeweils nur Teilflächen aus den voran aufgeführten Flurstücken für die WEA- Planung benötigt.

Die Größe des neuen Geltungsbereichs beträgt ca. 93 Hektar.

Alle weiteren mit dem Aufstellungsbeschluss vom 04.04.2024 erläuterten Ziele und Planungsabsichten bleiben von der 1. Änderung des Geltungsbereichs unverändert.

Die Lage des Geltungsbereichs ist in der Abbildung 2 dargestellt.

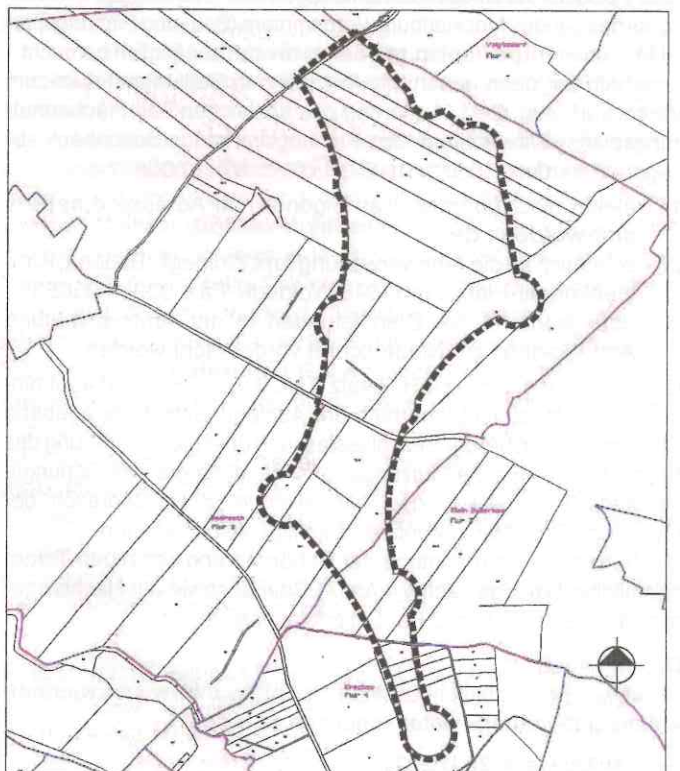


Abbildung 2: Ausgrenzung der 1. Änderung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Grob Miltzow

Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Errichtung und Nutzung von insgesamt neun Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin bis auf anderweitige Nutzung durch die WEA (WEA-Standorte mit Stellflächen und Zuwegungen) vorrangig möglich sein.

Diese Bekanntmachung und der Vorentwurf des o. g. Bauleitplanes mit der dazugehörigen Begründung, einschließlich Umweltbericht (als Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB) und die Anlagen, werden zur Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB

vom 23.12.2024 bis 31.01.2025

im Internet auf der Homepage des Amtes Woldegk unter der Internetseite <https://www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de> veröffentlicht. Zusätzlich liegen der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen als eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit während des Auslegungszeitraumes

vom 23.12.2024 bis 31.01.2025

im Amt Woldegk, Bauamt, Karl-Liebknecht-Platz 1 in 17348 Woldegk, während der folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	08:30 - 12:00
Dienstag	08:30 - 12:00 und 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00

Weiterhin werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de>) zugänglich gemacht. Innerhalb der oben genannten Frist können Stellungnahmen zum Vorentwurf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ abgegeben werden:

1. elektronisch übermittelt an folgende mail Adresse: **d.nebe@amt-woldegk.de**
2. schriftlich an die Amtsverwaltung Amt Woldegk, Bauamt, Karl-Liebknecht-Platz 1 in 17348 Woldegk, Fax: 03963 256535
3. oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Amt Woldegk zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3. BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Grob Miltzow unberücksichtigt bleiben können.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Datenschutz:

Hinweise zum Datenschutz sind unter <https://www.amt.windmuehlenstadt-woldegk/datenschutz.de> zu finden.

Grob Miltzow, den 29.11.2024

Sebastian Buse
1. stellv. Bürgermeister

Gemeinde Grob Miltzow
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Grob Miltzow

Hier: **Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**